Werkvertrag

zwischen der

cabuu GmbH

Weidachgasse 13 73249 Wernau

- nachfolgend "Auftraggeber" genannt -

und

Velislav Slavov

...

- nachfolgend "Auftragnehmer" genannt -

§ 1 Gegenstand des Vertrags

Gegenstand dieses Vertrages ist

die Konzeption und Implementierung eines Algorithmus zum adaptiven Vokabellernen

sowie die Einräumung von Rechten daran an den Auftraggeber. Der Auftragnehmer übernimmt selbstständig und eigenverantwortlich, auch soweit er sich der Mithilfe Dritter bedient, die obenstehende Werkleistung.

§ 2 Lieferung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gesamte von ihm übernommene Werkleistung bis zum **30.06.2018** beim Auftraggeber abzuliefern.

§ 3 Vergütung

Für das unter §1 genannte Werk erhält der Auftragnehmer eine garantierte, nicht rückzahloder verrechenbare Gesamtvergütung in Höhe von **500 EUR**. Aufträge an Dritte werden aus dieser Vergütung abgedeckt. Mit der gezahlten Vergütung sind alle Ansprüche abgegolten. Es obliegt ausschließlich dem Auftragnehmer, die Gesamtvergütung den Finanzbehörden zur Versteuerung anzumelden und die fälligen Steuern abzuführen.

§ 4 Urheberrecht, Übertragung von Nutzungsrechten

Das Urheberrecht an der Werkleistung steht dem Auftragnehmer zu. Der Auftraggeber nennt den Auftragnehmer auf Verlangen als Urheber des Werks an geeigneter, gut sichtbarer, branchenüblicher Stelle. Vorschläge und Weisungen des Kunden aus technischen, gestalterischen oder anderen Gründen sowie seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Vergütung, sie begründen auch keine Miturheberschaft.

Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber das sachlich, räumlich, und zeitlich unbeschränkte, exklusive, sublizenzierbare und übertragbare Nutzungsrecht an dem unter §1 genannte Werk. Dieses schließt unter anderem das Recht ein, das Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu vermieten und zu verleihen, zu senden, vorzutragen, aufoder vorzuführen, öffentlich zur Verfügung zu stellen, zu bearbeiten oder auf jede sonstige derzeit bekannte oder unbekannte Art zu nutzen. Beginn dieser Nutzungsrechteeinräumung ist das Abgabedatum der Teilleistung.

Soweit Dritte mit Arbeiten betraut werden, muss sich der Auftragnehmer von dem Dritten vertraglich das Nutzungsrecht einräumen lassen. Er stellt seinerseits den Auftraggeber von evtl. Ansprüchen Dritter frei.

§ 5 Laufzeit, Kündigung

Der Vertrag endet mit Abnahme des Werkes, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf. Ein Kündigungsrecht steht beiden vertragsschließenden Parteien nur aus wichtigem Grund zu. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn das Vertrauensverhältnis so nachhaltig gestört ist, dass einem Teil ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist. Im Falle der Kündigung durch den Auftraggeber findet die Regelung des § 649 BGB Anwendung.

Für den Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung gilt §4 entsprechend für den bereits fertig gestellten Teil des Werkes. In diesem Fall steht dem Auftragnehmer die Vergütung für die bis zur Kündigung geleistete Arbeit zuzüglich der Aufwendungen zu, die ihm aufgrund dieses Vertragsverhältnisses erwachsen.

§ 6 Gewährleistung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Werk so herzustellen, dass es die zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist. Bei wissenschaftlichen Werkleistungen sichert der Auftragnehmer zu, dass er die Werkleistung gemäß dem derzeitigen wissenschaftlichen Stand erbracht hat. Ist die Werkleistung nicht von dieser Beschaffenheit, so kann der Auftraggeber die Beseitigung des Mangels verlangen bzw. Wandlung erklären oder aber Minderung verlangen. Die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers richtet sich nach den Vorschriften der §§ 633 bis 636 BGB.

§ 7 Schlussbestimmungen

Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Werkvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Abweichend davon sind auch formlos getroffene Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags wirksam, wenn sie Individualabreden im Sinne von § 305b BGB sind.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Arbeitssitz des Auftragnehmers.

Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt.

Ort, Datum
Auftraggeber
Ort, Datum
Auftragnehmer